

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow
Tel.: 038852-58951
Mobil.: 0162-9027725

24.06.2014

Landkreis Lüneburg
- Der Landrat- Kasse und Forderungsservice
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Ihre Mahnung vom 18. Juni 2014

- sofortige Dienstaufsichtsbeschwerde mit Fachaufsichtsbeschwerde -

Ermittlungsverfahrens zur Geschäftsnummer der Staatsanwaltschaft Lüneburg NZS 5104 Js 14671/14

Strafantragverfahren gegen die Mitarbeiter Herr Wilhus, Frau Winter und Frau Horn und dessen Auftraggeber Vom Landkreis Lüneburg. Erweiterung Strafantrag und Strafanzeige gegen den Tatbeteiligte Richterin Frau Röhl vom Amtsgericht Lüneburg– Verweis deren illegaler Ausnahmegerichtsbeschuß vom 26. 05.2014: Strafantrag und Strafanzeige vom 23.05.2014 wegen Verweigerung rechtliches Gehör Art. 103 Abs. 1 GG für meine Person, Nötigung § 240 StGB, § 241 StGB Bedrohung, § 253 StGB Erpressung, § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr, , illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetze und nationalsozialistischen Rechts (Verstoß SHAEF Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 GG), Verstoß gegen EU- Charta, Verstoß gegen Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997, Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte, Untätigkeit, Unterlassung, organisierter Unverantwortlichkeit und grobe Verletzung der Dienstpflicht, Verletzung der Auskunftspflicht- keine bürgernahe Auskünfte – Verstoß gegen Artikel 101 GG durch verbotene Ausnahmegerichtsbarkeit am Amtsgericht Lüneburg durch DF`Frau Richterin Röhl, gesamt Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 GG + Landesverfassung MV Artikel 5 und aller weiteren in Frage kommender Straftaten gegenüber meiner Person, Strafantrag/ Strafanzeige gemäß § 258 StGB, § 258a StGB, § 240 StGB, § 241 StGB.

Sehr geehrte Herr Obst, sehr geehrte Damen und Herren.

Die 0815- computeranimierte anonyme Mahnung entbehrt jeglicher Rechtsgrundlage weil kein rechtskräftiger Beschluß vorliegt. Der Beschwerdevorgang zum Willkürbeschuß von Frau Röhl ist weder abgeschlossen noch abgeholfen! Desweiteren liegt ein Strafverfahren gegen den **Landkreis Lüneburg** das Gericht und die beteiligten **Richterin Frau Röhl** vor.

Die absonderliche Mahnung stellt eine weitere Straftat seitens des privatisierten Landkreises Lüneburg dar – NÖTIGUNG § 240 StGB – und ist daher SOFORT vom Landkreis Lüneburg zurück zu nehmen.

Desweiteren ist der computeranimierte anonyme 0815- Schmierzettel „Mahnung“ mangels jeglicher Form zusätzlich rechtsungültig. Es ist zu prüfen ob die Mahnung überhaupt vom Landkreis Lüneburg stammt!

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschuß vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).

Die Standartbehauptung Zitat: *Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung

der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB.
Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich!

Auf Grund genannter Zusammenhänge, Sachverhalte und Zustände besteht Verdacht auf politisch motivierte Justizwillkür und Machtmißbrauch seitens des Landkreises Lüneburg - tatbeteiligte Personen!

Es wird von der privaten Firma Landkreis Lüneburg sofortige Klärung, Abhilfe und Beweislastumkehr gefordert.

Die Kosten hat die BRD- Staatskasse zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen